



Bundesamt
für Güterverkehr

Datum 24.01.2012
Gz. 93-02-22-31.052.11
Postanschrift Postfach 15 48
55005 Mainz
Telefon 06131 14672 – 0 oder - 37
Telefax 06131 14672 – 75
E-Mail bag-mainz@bag.bund.de
Internet www.bag.bund.de

Bundesamt für Güterverkehr • Postfach 15 48 • 55005 Mainz

SVG Bundes-Zentralgenossenschaft
Straßenverkehr eG
Postfach 93 02 60
60457 Frankfurt/Main

Hausanschrift
Rheinstraße 4 B, 55116 Mainz

bearbeitet von Herrn Joachim Dieter

EINGESANGEN

25. JAN. 2012

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFG)

Fahrerlaubnisklasse BE

Ihre Anfrage vom 20.01.2012, JR/PM

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Anfrage an das Bundesamt für Güterverkehr, mit der Sie sich erkundigen, ob die Vorgaben des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) auch auf gewerbliche Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen bzw. Lastzügen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg mit den Fahrerlaubnisklassen B und BE sowie der alten Klasse 3 Anwendung finden, bedanke ich mich und teile diesbezüglich Folgendes mit:

Das BKrFQG findet nach § 1 Abs. 1 nur dann Anwendung, wenn für die Fahrt im Güterkraftverkehr, eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE vorgeschrieben ist. Auf die Fahrzeuggewichte oder den tatsächlich eingesetzten Führerschein kommt es dagegen nicht an.

Dies bedeutet zum einen, dass die Vorschriften des BKrFQG nicht beachtet werden müssen, wenn die Fahrerlaubnis der Klasse BE für die Fahrt ausreicht.

Zum anderen ergibt sich daraus aber auch, dass Inhaber eines Führerscheins der alten Klasse 3 dann weiterbildungs- und qualifizierungspflichtig sind, wenn sie ein Fahrzeug führen, für das ein Führerschein der Klasse C1 benötigt würde.

Ich hoffe, mit diesen Angaben Ihre Anfrage beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Müller', written over the text 'Im Auftrag'.



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

SVG Bundes-Zentralgenossenschaft
Straßenverkehr eG
Breitenbachstr. 1
60487 Frankfurt am Main

EINGEGANGEN
05. NOV. 2012

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4312
FAX +49 (0)228 99-300-8074312

ref-la21@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: Berufsqualifikationsgesetz (BKrFQG)
Fahrerlaubnisklasse BE**

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. Januar 2012 JR/PM
Datum: Bonn, 31.10.2012
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Mölbert, sehr geehrter Herr Rehaag,
vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben.

Ich bitte um Verständnis, dass ich mich angesichts anderer prioritärer
Angelegenheiten erst jetzt an Sie wende.

Das BKrFQG liegt aufgrund der Aufgabenzuordnung nach dem
Grundgesetz in der alleinigen Vollzugskompetenz der Länder. Inso-
weit bitte ich Sie, sich bei Anwendungs- und Auslegungsfragen an das
für Sie zuständige Landesministerium zu wenden.

Zu Ihrer Anfrage möchte ich jedoch folgende allgemeine Ausführun-
gen machen:

Inhaber eines Führerscheins der Klasse 3 oder der Klasse BE sind wei-
terbildungs- und qualifizierungspflichtig, wenn sie ein Fahrzeug füh-
ren, für das ein Führerschein der Klasse C1 benötigt würde.

Für weitere Fragen darf ich Sie auch auf Folgendes verweisen:

www.bag.de Berufskraftfahrerqualifikation FAQ's (Häufig gestellte
Fragen zur Berufskraftfahrerqualifikation)

portal.bvbs.bund.de: Bereich Landverkehr, Unterpunkt Führerschein-
Bestimmungen

Verkehrsblatt 2012, S. 250 ff: Auslegungshilfe zur Anwendung des
BKrFQG auf Mitarbeiter von Einrichtungen der öffentlichen Hand.





Seite 2 von 2

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen geholfen zu haben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Ulrike Buhrke